



## 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Tutzing (BGS/WAS)

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund des Art. 2 und des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Tutzing (BGS/WAS) vom 08.06.2016, geändert durch Satzungen vom 11.01.2017, 06.12.2017, 10.12.2020 und vom 12.12.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Tutzing, den 09.12.2025

Ludwig Horn  
Erster Bürgermeister